

# RS Vwgh 1995/12/19 94/05/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1995

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/10 Grundrechte

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §365;

BauO OÖ 1976 §10 Abs1;

BauRallg;

StGG Art5;

VwRallg;

## Rechtssatz

Auch die Enteignung der Ergänzungsfläche darf nur unter den Voraussetzungen des Art 5 StGG iVm§ 365 ABGB, also ua im öffentlichen Interesse, erfolgen (Hinweis E 19.12.1959, VfSlg 3666). Im öffentlichen Interesse sind Enteignungen von Ergänzungsflächen, wie sie in mehreren Bauordnungen vorgesehen sind, dann notwendig, wenn es im Bauland nicht hingenommen werden kann, daß zwischen Bauplätzen unverbaubare Grundflächen verbleiben (Hinweis Krzizek, System des österreichischen Baurechts I, 456; hier ist die zu enteignende Fläche längst bebaut; die Enteignung soll nicht dem öffentlichen Interesse an der Bebaubarkeit des Baulandes dienen, sondern lediglich eine für den Antragsteller ungünstige privatrechtliche Vereinbarung beseitigen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050189.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)